

**Vorblatt****Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung****A. Problem und Ziel**

Lebensmittel des deutschen Marktes können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben. Eine wesentliche Ursache hierfür sind Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton oder Pappe (im Folgenden: Papier), insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl gelangt über die Wiederverwertung von Altpapier in Recyclingpapier. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht aus Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. Die Gehalte an gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen, die in Lebensmitteln nachgewiesen wurden, lagen häufig deutlich (vereinzelt bis zum hundertfachen) über einem Wert, der nach Auskunft des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) noch als gesundheitlich vertretbar eingestuft werden kann. Entsprechende Kohlenwasserstoffe können laut BfR im Körper gespeichert werden und zu Schädigungen der Leber und der Lymphknoten führen. Darüber hinaus wurden teils beträchtliche Mengen an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln festgestellt. Deren Aufnahme sollte nach Auffassung des BfR vermieden werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich darunter Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren sollten Höchstmengen für den Übergang von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel festgelegt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung zu kennzeichnen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik können, von bestimmten Anwendungsfällen abgesehen, gesundheitlich unbedenkliche Übergänge von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel nur durch Einsatz einer funktionellen Barriere (Innenbeutel oder Beschichtung) sichergestellt werden. Insofern greift die Kennzeichnungspflicht des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind und die nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden. Die vorzunehmende Kennzeichnung sollte für eine einheitliche und durchgängige Ausführung in ihrem Wortlaut festgelegt werden. Die Kompetenz für eine solche nationale Regelung leitet sich aus Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ab.

## **B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um der genannten Zielstellung gerecht zu werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

### Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen keine Vollzugskosten.

Die Länder und Gemeinden haben folgende Vollzugskosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,  
jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,  
jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

*[Einfügen: Qualitative Ausführungen auf Grund welcher Geschäftsvorgänge die Kosten auftreten (Einsatz funktioneller Barrieren etc.).]*

Auswirkungen auf die Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Mit der Verordnung wird eine auf Grund von EU-Recht vorzunehmende Kennzeichnung in ihrem Wortlaut festgelegt. Es ist nicht zu erwarten, dass hierdurch zusätzliche Bürokratiekosten entstehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

## **Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom ... 2011**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) sowie
- auf Grund des § 35 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### **Artikel 1**

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, dürfen auf allen anderen Vermarktungsstufen als der Abgabe an den Endverbraucher gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem Hinweis „Es ist sicherzustellen, dass die in Anlage 6 Nummer 3 der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegten Höchstmengen nicht überschritten werden.“ gemäß Satz 2 gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache und nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zu erfolgen.“

2. Nach § 12 Absatz 6 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

„4a. entgegen § 10 Absatz 3a Satz 1 einen Lebensmittelbedarfsgegenstand gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

3. Dem § 16 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die gemäß der bis zum [einfügen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Vorschriften hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen auch nach diesem Datum noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

4. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 Satz 3)“ durch die Wörter „(zu § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3a)“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3.	Lebensmittelbedarfsgegenstände, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind	<p>aromatische Kohlenwasserstoffe:</p> <p>Ein Übergang auf Lebensmittel darf nicht nachweisbar sein.</p> <p>Als nicht nachweisbar gilt ein Übergang von 0,15 Milligramm der Summe an aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25 pro Kilogramm Lebensmittel.</p>	<p>gesättigte Kohlenwasserstoffe:</p> <p>0,6 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel.</p> <p>Der Wert von 0,6 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel gilt für die Summe an gesättigten Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25.“</p>
-----	--	--	--

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 2012

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Inhalt der Verordnung**

Lebensmittel des deutschen Marktes können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben. Eine wesentliche Ursache hierfür sind Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton oder Pappe (im Folgenden: Papier), insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl gelangt über die Wiederverwertung von Altpapier in Recyclingpapier. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht aus Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. Die Gehalte an gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen, die in Lebensmitteln nachgewiesen wurden, lagen häufig deutlich (vereinzelt bis zum hundertfachen) über einem Wert, der nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) noch als gesundheitlich vertretbar eingestuft werden kann. Entsprechende Kohlenwasserstoffe können laut BfR im Körper gespeichert werden und zu Schädigungen der Leber und der Lymphknoten führen. Darüber hinaus wurden teils beträchtliche Mengen an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln festgestellt. Deren Aufnahme sollte nach Auffassung des BfR vermieden werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich darunter Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können.

Mit der vorliegenden Verordnung werden zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren Höchstmengen für den Übergang von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel festgelegt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, erfor-

derlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung zu kennzeichnen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik können, von bestimmten Anwendungsfällen abgesehen, gesundheitlich unbedenkliche Übergänge von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel nur durch Einsatz einer funktionellen Barriere (Innenbeutel oder Beschichtung) sichergestellt werden. Insofern greift die Kennzeichnungspflicht des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind und die nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird die vorzunehmende Kennzeichnung für eine einheitliche und durchgängige Ausführung in ihrem Wortlaut festgelegt. Die Kompetenz für eine solche nationale Regelung leitet sich aus Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ab.

## **Kosten und Preise**

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Die Länder und Gemeinden haben folgende Mehrkosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,  
jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,  
jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

*[Einfügen: Qualitative Ausführungen auf Grund welcher Geschäftsvorgänge die Kosten auftreten (Einsatz funktioneller Barrieren etc.).]*

Auswirkungen auf die Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

Mit der Verordnung wird eine auf Grund von EU-Recht vorzunehmende Kennzeichnung in ihrem Wortlaut festgelegt. Es ist nicht zu erwarten, dass hierdurch zusätzliche Bürokratiekosten entstehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

### **Nachhaltige Entwicklung**

Die Verordnung dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung zu kennzeichnen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik können, von bestimmten Anwendungsfällen abgesehen, gesundheitlich unbedenkliche Übergänge von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel nur durch Einsatz einer funktionellen Barriere (Innenbeutel oder Beschichtung) sichergestellt werden. Insofern greift die Kennzeichnungspflicht des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind und die nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden. Mit der Nummer 1 wird die vorzunehmende Kennzeichnung für eine einheitliche und durchgängige Ausführung in ihrem Wortlaut festgelegt. Die Kompetenz für eine solche nationale Regelung

leitet sich aus Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ab.

#### Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschrift des § 10 Absatz 3a der Bedarfsgegenständeverordnung.

Die Verbotsvorschrift des § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 3 der Bedarfsgegenständeverordnung ist über § 31 Absatz 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bewehrt.

#### Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten der Verordnung geltenden Vorschriften hergestellt oder eingeführt worden sind, auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht werden dürfen („freier Abverkauf“).

#### Zu Nummer 4

Nummer 4 Buchstabe a enthält eine Folgeänderung, die auf Grund der Nummer 1 erforderlich ist.

Mit Nummer 4 Buchstabe b werden Höchstmengen für den Übergang von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel festgelegt.

Begrenzt wird der Übergang von gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25. In diesem Massebereich sind Mineralölkohlenwasserstoffe flüchtig und können daher über die Gasphase aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel übergehen.

Für aromatische Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25 wird festgelegt, dass ein Übergang auf Lebensmittel nicht nachweisbar sein darf. Hiermit wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in unannehmbare Weise mit derartigen Substanzen belastet werden. Nach Auffassung des BfR sollte die Aufnahme von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen vermieden werden, weil nicht ausgeschlossen werden

kann, dass sich darunter Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können.

Als Nachweisgrenze wird ein Wert von 0,15 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel festgelegt. Dieser Wert entspricht dem gegenwärtigen Stand der Analysetechnik.

Der Übergang von gesättigten Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25 wird auf 0,6 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel begrenzt. Laut Stellungnahme des BfR gewährleistet dieser Wert, dass aus der Aufnahme gesättigter Mineralölkohlenwasserstoffe keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher erwachsen.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.